
Antragskriterien: Beta-2-Agonisten

Damit die ATZ Kommission eine Bewilligung ausstellen kann, müssen die nachfolgenden Punkte 1, 3 und 4 zwingend erfüllt sein:

1. Indikation:

Asthma

2. Verbotene Substanzen:

Alle Beta-2 Agonisten sind verboten ausser Salbutamol (< 1600 mcg/Tag), Formoterol (< 54 mcg/Tag) und Salmeterol bei inhalativer Anwendung und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen zum therapeutischen Gebrauch des Herstellers.

Beispielsweise verboten:

Terbutalin, Fenoterol, Indacaterol

3. Ärztliche Untersuchung:

- Spezialärztliche Untersuchung durch einen Lungenspezialisten.
- Eine jährliche Verlaufskontrolle durch den Spezialisten oder den behandelnden Hausarzt.

4. Einzureichende medizinische Unterlagen:

- Eine vollständige medizinische Anamnese (nicht älter als 3 Jahre)
- Einen umfassenden Bericht der klinischen Untersuchung (nicht älter als 3 Jahre)
- Lungenfunktionstest (nicht älter als 3 Jahre):
 - Einen Spirometriebefund mit der Messung des forcierten expiratorischen Volumens in einer Sekunde (FEV1)
 - Bei Vorliegen einer Obstruktion der Luftwege wird die Spirometrie nach Inhalation eines kurz wirkenden Beta-2-Agonisten wiederholt, um die Reversibilität der Bronchokonstriktion zu demonstrieren
 - Fehlt eine reversible Obstruktion der Luftwege, so ist ein Provokationstest erforderlich, um eine bronchiale Hyperreaktivität nachzuweisen.
 - Folgende Bronchoprovokationstests (mit Kriterium für positiven Test) werden akzeptiert:
 - Eukapnischer Hyperventilationstest (Abfall des FEV1 > 10%)
 - Methacholin Provokation (Abfall des FEV1 > 20% nach Inhalation von < 2.0mg Methacholin)
 - Mannitol Provokation (Abfall des FEV1 > 15%)
 - Belastungstest (Feld oder Labor) (Abfall des FEV1 > 10%)

5. Genehmigungszeitraum:

3 Jahre ab Datum des letzten Lungenfunktionstestes.